

Kunden müssen Bankdokumente prüfen

Ein Banker veruntreute Geld eines Kunden. Das Bundesgericht sprach dem Geprellten nur einen reduzierten Schadenersatz zu. Begründung: Er hätte die Bankauszüge kontrollieren müssen.

Ein 47-Jähriger eröffnete bei einer Genfer Bank ein Konto und ein Wertschriftendepot. Die Bank verwaltete ein Vermögen von total über 12,5 Millionen Franken – und zwar im «Execution only»-Verhältnis. Das heisst: Die Bank führt nur Aufträge des Kunden aus, sie hat weder ein Beratungs- noch ein Vermögensverwaltungsmandat.

Für den Anleger war stets derselbe Bankangestellte zuständig. Dieser führte alle Aufträge des Kunden aus. Doch er nahm während vier Jahren auch ohne Auftrag des Kunden für rund sieben Millionen Franken Überweisungen und Investitionen vor. In den meisten Fällen war das Geld danach verschwunden oder verloren. Der Banker tauchte ins Ausland ab. Die Bank entliess ihn fristlos.

Der Anleger erfuhr erst bei einem Besuch in der Bankfiliale, dass sich sein Vermögen massiv reduziert hatte. Er forderte von der Bank Schadenersatz über 6,85 Millionen Franken. Das Zivilgericht in Genf verpflichtete die Bank, dem Kunden rund 5 Millionen Schadener-

satz plus 5 Prozent Verzugszins zu zahlen. Das Kantonsgericht erhöhte den Schadenersatz um 250 000 Franken. Dagegen erhob die Bank Beschwerde beim Bundesgericht – und dieses kippte den Entscheid.

Die Richter stellten fest, der Geschädigte habe lediglich die Finanzaufstellungen des für ihn zuständigen Bankmitarbeiters angeschaut, aber die offiziellen Bankauszüge nicht kontrolliert. Hätte er dies getan, wäre ihm die Veruntreuung der Gelder aufgefallen. Und bei einem «Execution only»-Verhältnis sei der Kunde verpflichtet, die Bankauszüge regelmässig zu kontrollieren.

Laut Bundesgericht trifft den Kunden deshalb ein Mitverschulden. Die Bank hafte für die missbräuchlichen Geldverwendungen nur bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Kunde den Fehler hätte bemerken müssen. Der Fall geht nun zurück an die Vorinstanz. Diese klärt ab, wann der Kunde den Missbrauch hätte entdecken können. **kk**

Bundesgericht, Urteil 4A_407/2021 vom 13. September 2022



DOMINIQUE SCHÜTZ

Bundesgericht: «Geprelltem Anleger hätte die Veruntreuung auffallen müssen»



AHV-Kinderrente: Steuerpflichtig ist, wer das Geld erhält

Ein im Kanton Graubünden wohnhafter AHV-Rentner erhielt für seine Tochter eine Kinderrente. Die Ausgleichskasse Graubünden überwies die Rente direkt der Tochter. Als diese noch minderjährig war, deklarierte der Mann die Kinderrente als Einkommen, danach nicht mehr. Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden war damit nicht einverstanden und rechnete ihm die Kinderrente weiterhin als Einkommen an.

Dagegen wehrte sich der Bündner zunächst erfolglos bei den kanto-

nen Instanzen. Erst das Bundesgericht gab ihm recht: Verlange ein volljähriges Kind eine Auszahlung der Rente direkt an sich selber, könne dieses Einkommen nicht mehr dem Vater angerechnet werden. Laut Bundesgericht war aus den Akten ersichtlich, dass die Tochter ihren Anspruch auf eine direkte Rentenauszahlung ab Erreichen der Volljährigkeit geltend gemacht hatte. **bw**

Bundesgericht, Urteil 2C_139/2022 vom 31. August 2022

AHV-Beiträge: Verzugszins ist auch ohne Verschulden fällig

Ein Landwirt aus dem Kanton Bern verkaufte im Mai 2011 zwei in der Bauzone gelegene Grundstücke. Damals behandelte die Steuerverwaltung des Kantons Bern einen Gewinn aus Grundstückverkäufen nicht als Erwerbseinkommen. Die AHV-Ausgleichskasse erhob deshalb für das Jahr 2013 – gestützt auf die üblichen Einkünfte des Bauern – lediglich 3600 Franken als Akontozahlung für dessen AHV-Beiträge.

Ende 2011 änderte das Bundesgericht seine Praxis und entschied, dass ein solcher Gewinn zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zähle. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern veranlagte den Landwirt aber erst Ende 2019 für das Jahr 2013. Er musste ein Erwerbseinkommen von rund 11 Millionen Franken versteuern. Gestützt auf

dieses Einkommen erhob die Ausgleichskasse des Kantons Bern für das Jahr 2013 AHV-Beiträge von 1,2 Millionen Franken. Hinzu zählte sie für die Dauer von vier Jahren noch fünf Prozent Verzugszins, was nochmals rund 290 000 Franken ergab.

Gegen diesen Verzugszins wehrte sich der Landwirt unter anderem mit dem Argument, die Steuerbehörden hätten die Festsetzung der AHV-Beiträge unnötig verzögert. Vergeblich: Laut Bundesgericht ist der Verzugszins unabhängig von einem Verschulden geschuldet. Ein Zins von fünf Prozent sei auch beim gegenwärtig tiefen Zinsniveau nicht willkürlich. **bw**

Bundesgericht, Urteil 9C_1/2022 vom 23. Februar 2022